

an die Schwarzschlachtung eines 2-Ztr.-Schweines in den Jahren 1948/49 und an die gleiche Handlung heute.

Zum anderen waren starke Strömungen unter den Justizfunktionären vorhanden, die hohe Mindest strafe nach § 1 Abs. 1 dadurch zu umgehen, daß sie den minderschweren Fall mit solchen Tatsachen begründeten, die in keinerlei Beziehung zu dem Charakter der verbrecherischen Handlung standen. Diese Bestrebungen wurden besonders stark durch gewisse Rechtsanwälte unterstützt, die alles daransetzten, ihre Mandanten — in der Regel private Unternehmer — vor der drohenden, damals obligatorischen Vermögenseinziehung zu retten, und die die unmöglichsten subjektiven Gesichtspunkte zur Begründung eines minderschweren Falles ins Feld führten.

In Anwendung der vom Obersten Gericht zu dieser Frage erarbeiteten Grundsätze wurden in der Folgezeit im allgemeinen richtige politische Entscheidungen getroffen, wenn es auch teilweise zu Überspitzungen kam, die daher rührten, daß die Frage, wann eine Tat von sachlich erheblicher, wann von sachlich geringerer Bedeutung vorlag, von den Gerichten zu undifferenziert behandelt wurde, was seinen Grund insbesondere in der mangelnden Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie in einer ungenügenden Prüfung der konkreten Auswirkungen der Tat durch die Justizfunktionäre hatte.

Trotz des sehr wichtigen Hinweises des Obersten Gerichts, bei der Prüfung der für die Abgrenzung entscheidenden objektiven Gesichtspunkte richtiger und sorgfältiger zu differenzieren, bleibt die Tatsache bestehen, daß irgendwelche subjektiven, in der Person des Täters begründete, mit dem Verbrechen unmittelbar im Zusammenhang stehende Umstände bei der Abgrenzung zwischen Normalfall und minderschwerem Fall unberücksichtigt bleiben müssen. Das Zentralkomitee der SED hat aber in seinen bedeutungsvollen Dokumenten, insbesondere in den Beschlüssen des 14., 15. und 16. Plenums, der Rechtsprechung eine sehr wesentliche Hilfe gegeben. Unsere Justizfunktionäre gelangten zu der Erkenntnis, daß nur unter Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände, die mit dem Verbrechen im Zusammenhang stehen, das Wesen des Verbrechens erkannt werden kann. Diese Erkenntnis ist bei der Abgrenzung zwischen den Tatbeständen des Strafgesetzbuches und denen des Volkseigentumsschutzgesetzes verwertet worden. Es gilt, ihr auch bei der Abgrenzung des minderschweren Falls vom Normalfall Anerkennung zu verschaffen. Man muß darüber Klarheit gewinnen, daß eine Beschränkung der Differenzierung auf lediglich objektive Momente eine unrichtige juristische und damit verfehlt politische Einschätzung der Handlung bedeutet, weil der Charakter des Verbrechens wesentlich vom Täter und seinen Besonderheiten mitbestimmt wird. Deshalb wird es